

1. Klausur der Konversatorien BGB II a + b

Lösung:

1. Teil: Hat Veromeit einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegen Kriewitz?

V könnte gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB haben.

A. Anspruch entstanden?

Dafür müsste der Anspruch des V gegen K zunächst entstanden sein.

Zwischen K und V wurde ein wirksamer Kaufvertrag nach § 433 BGB geschlossen.

Nach § 433 II BGB resultiert aus diesem Vertrag der Anspruch der Verkäufers auf Entrichtung des Kaufpreises.

Folglich hatte V gegen K zunächst einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB.

B. Anspruch untergegangen?

Der Anspruch könnte allerdings nach seiner Entstehung wieder untergegangen sein.

I. Erlöschen der Gegenleistung nach § 326 I 1 BGB

Als Erlöschensgrund könnte hier möglicherweise § 326 I 1 BGB eingreifen.

Danach entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung, wenn der Schuldner nach § 275 BGB nicht zu leisten braucht.

1. Gegenseitiger Vertrag

Zunächst ist für die Anwendbarkeit des § 326 I 1 BGB ein gegenseitiger Vertrag erforderlich. Der Kaufvertrag zwischen K und V stellt einen solchen gegenseitigen Vertrag dar, da die Hauptleistungspflichten von Käufer und Verkäufer zueinander im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) stehen.

2. Leistungsbefreiung gem. § 275 I-III BGB

Eine weitere Voraussetzung von § 326 I 1 BGB ist, dass die Leistung des Schuldners gem. § 275 I-III BGB ausgeschlossen ist. Folglich müsste die Erbringung der Leistung gem. § 275 I-III für V oder für jedermann ausgeschlossen sein.

V ist aus § 433 I BGB dazu verpflichtet, dem K die Weintrauben zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen.

Fraglich ist, ob diese Leistung der V nachträglich unmöglich geworden ist.

Unter Unmöglichkeit i.S.d. § 275 I BGB versteht man die Unerbringbarkeit einer Leistung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für den Schuldner (dann subjektive Unmöglichkeit, die auch Unvermögen genannt wird) oder durch jedermann (dann objektive Unmöglichkeit).

a) Stück- oder Gattungsschuld

Ob die V noch leisten kann, hängt hier davon ab, ob es sich bei den Weintrauben um eine sog. Stück- oder Gattungsschuld handelt.

Eine Stückschuld liegt immer dann vor, wenn der Schuldner eine nach individuellen Merkmalen bestimmte Sache zu leisten hat.

Eine Gattungsschuld dagegen liegt vor, wenn der Schuldner nur „der Gattung nach“ bestimmte Sachen schuldet.

Sollte V genau diese Trauben, also eine Stückschuld, dem K übergeben und Eigentum verschaffen, ist ihr das aus tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich; Der unbekannte Dieb ist im Besitz der Sache und V kann die Trauben nicht mehr übergeben.

Handelte es sich jedoch um eine Gattungsschuld, so ist die V verpflichtet dem K Weintrauben in mittlerer Art und Güte zu übergeben, § 243 I BGB.

Ursprünglich handelte es sich um eine Gattungsschuld gem. § 243 I BGB, da der Inhalt des Kaufvertrages 10 Kisten helle Weintrauben, Handelsklasse A, war, also eine nur der Gattung nach bestimmte Sache.

Jedoch könnte die Gattungsschuld gem. § 243 II BGB konkretisiert worden sein, so dass sich das Schuldverhältnis nun auf die bereitgestellten Weintrauben beschränkt.

b) Konkretisierung der Leistung, § 243 II BGB

Hat der Schuldner das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche getan, so beschränkt sich das Schuldverhältnis gem. § 243 II BGB auf diese Sache.

Was der Schuldner für die Konkretisierung tun muss, hängt davon ab, welche Art der Schuld zwischen den Parteien vereinbart wurde. In Betracht kommen Hol-, Schick-, oder Bringschuld.

Die Parteien hatten hier eine Holschuld vereinbart, d.h. der Käufer K sollte die Trauben bei V abholen.

Bei einer Holschuld muss der Schuldner zur Konkretisierung lediglich die Ware aussondern und zur Abholung bereitstellen.

V hat um 7 Uhr die Trauben für K bereitgestellt. Damit hat sie die ursprüngliche Gattungsschuld konkretisiert.

Damit ist mit Aussonderung und Bereitstellung der Weintrauben durch V Konkretisierung eingetreten, so dass sich das Schuldverhältnis auf diese ausgesonderten und bereitgestellten Weintrauben beschränkt.

c) Unmöglichkeit der Leistung

Fraglich ist, ob V die Besitz- und Eigentumsübertragung dieser konkretisierten Trauben noch möglich ist.

Dadurch, dass der Dieb nun im Besitz der Trauben ist kann V die Trauben nicht mehr K übergeben. Damit kann sie ihrer Leistungspflicht aus § 433 I BGB nicht mehr nachkommen.

Folglich ist die Leistung der V nachträglich, da nach Vertragsschluss, subjektiv unmöglich geworden.

Gem. § 275 I BGB wird V durch die Unmöglichkeit von ihrer Leistungspflicht frei.

3. Gegenseitigkeit der Ansprüche

Der von V geltend gemachte Anspruch auf Kaufpreiszahlung müsste auch gerade die Gegenleistung zu der gemäß § 275 von ihm nicht zu erbringenden Leistung darstellen. Dies ist hier der Fall.

4. Kein Ausschluss des § 326 I 1 BGB (Übergang der Preisgefahr)

Die Anwendung von § 326 I 1 BGB könnte jedoch aufgrund von § 326 II 1 Alt. 2 BGB ausgeschlossen sein.

Gem. § 326 II 1 Alt. 2 BGB behält der Schuldner seinen Anspruch auf die Gegenleistung, wenn der Umstand, aufgrund dessen der Schuldner nicht mehr zu leisten braucht zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist.

a) Annahmeverzug des K bei Eintritt des Leistungshindernisses

Fraglich ist, ob sich das die Unmöglichkeit begründende Ereignis, also der Diebstahl, zu einem Zeitpunkt ereignete, zu welchem sich K in Annahmeverzug befand.

K könnte sich gegen 10 Uhr, als die Trauben entwendet wurden, im Annahmeverzug befunden haben.

Gem. § 293 BGB kommt der Gläubiger in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. Es müsste daher ein Angebot der V am rechten Ort und zur richtigen Zeit vorliegen.

Gemäß § 294 muss der Schuldner dem Gläubiger die Leistung so, wie sie zu bewirken ist, tatsächlich anbieten. Was hierfür konkret erforderlich ist, ergibt sich maßgeblich aus der Parteivereinbarung. Grundsätzlich muss der Schuldner die Leistung am rechten Ort, zur rechten Zeit, vollständig und in der richtigen Qualität derart anbieten, dass der Gläubiger nur noch „zuzugreifen braucht“. Dass dies geschehen ist, geht aus dem Sachverhalt nicht hervor. Allerdings betrifft das Erfordernis des tatsächlichen Angebots im Wesentlichen nur Bringschulden und Schickschulden. Für den Fall einer Holschuld sind dagegen in § 295 erleichterte Anforderungen vorgesehen. Vorliegend haben V und K auch eine Holschuld vereinbart, da Übergabe und Übereignung des Tafelsilbers beim Schuldner V erfolgen sollten.

Gemäß § 295 S.1 2.Alt genügt ein wörtliches Angebot des Schuldners, wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, insbesondere dieser die geschuldete Sache abzuholen hat. Hier haben V und K zwar eine Holschuld vereinbart, V hat dem K die Leistung aber weder wörtlich angeboten noch ihn im Sinne des § 295 S.2 zur Abholung aufgefordert.

Nach § 296 S.1 ist das Angebot des Schuldners aber gänzlich entbehrlich, wenn für die Mitwirkungshandlung des Gläubigers eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist und der Gläubiger die Handlung nicht rechtzeitig vornimmt. Eine kalendermäßige Bestimmung der Leistung liegt auch vor, wenn die Leistung zu einer bestimmten Stunde an einem bestimmten Tag erbracht werden muss. Hier sollte K die Weintrauben an dem konkreten Tag um 7 Uhr abholen, ist zu dem Termin aber nicht erschienen. Damit war ein Angebot des V gemäß § 296 S.1 entbehrlich.

Dadurch, dass K die Trauben nicht abholte, kam er in Annahmeverzug. Auf ein Verschulden des K kommt es beim Annahmeverzug nicht an, da es sich nur um die Verletzung einer Obliegenheit handelt.

K war ab 7 Uhr im Annahmeverzug. Der Diebstahl geschah ca. um 10 Uhr. Damit fällt der Eintritt des Leistungshindernisses auch in den Zeitraum des Annahmeverzugs.

b) Kein Vertretenmüssen des V bzgl. des Leistungshindernisses

§ 326 II 1 Alt. 2 greift nach seinem Wortlaut aber nur, wenn V das Leistungshindernis nicht zu vertreten hat.

Fraglich ist, welcher Haftungsmaßstab hier einschlägig ist. Grundsätzlich hat der Schuldner gem. § 276 I 1 Vorsatz und jede (auch leichte!) Fahrlässigkeit zu vertreten. Für die Zeit, in der sich V im Annahmeverzug befand, ist aber die Haftungserleichterung des § 300 I einschlägig, mit der Folge, dass V nur grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zu vertreten hat.

Vorsatz der V ist laut Sachverhalt nicht gegeben. Des Weiteren geht aus diesem hervor, dass der Hof durch einen abschreckenden und zuverlässigen Wachhund geschützt wird. Insofern kann man V bezüglich des Leistungshindernisses zumindest keine grobe Fahrlässigkeit vorwerfen.

K befand sich daher im Zeitpunkt des Diebstahls in Annahmeverzug. Damit behält V aufgrund § 326 II 1, 2. Alt. BGB den Anspruch auf die Kaufpreiszahlung.

c) Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen von § 326 II 1 Alt. 2 BGB sind gegeben, denn die Preisgefahr war schon im Zeitpunkt des Eintritts des Leistungshindernisses auf K übergegangen.

5. Zwischenergebnis

§ 326 I 1 BGB ist vorliegend nicht gegeben.

II. Ergebnis

Der Anspruch der V auf Kaufpreiszahlung ist daher nicht erloschen.

C. Anspruch durchsetzbar?

Da aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges hervorgeht, ist der Anspruch der V auch durchsetzbar.

D. Ergebnis

V hat gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB.

2. Teil:

1. A schlägt dem B mit der Faust ins Gesicht. Dabei verliert B zwei Schneidezähne. Die ärztliche Behandlung kostet B 2000€. Hat B einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB gegen A auf Zahlung der 2000€?

Anspruch entstanden?

Handlung (Schlag mit der Faust, +)
Rechtsgutsverletzung (Körperverletzung, +)
haftungsbegründende Kausalität (+)
Rechtswidrigkeit (keine Rechtfertigungsgründe, +)
Schaden (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, 2000€, +)
haftungsausfüllende Kausalität (+)
Verschulden (Vorsatz, +)

Anspruch erloschen? (-)

Anspruch durchsetzbar? (+)

⇒ Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB besteht

2. Was sind „absolute Rechte“ iSd. § 823 Abs. 1 BGB. Erläutern sie, unter welchen Voraussetzungen ein Recht als „sonstiges Recht“ anzuerkennen ist. Ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein „absolutes Recht“? Warum?

Der Begriff des „sonstigen Rechts“ ist eng auszulegen, da im deutschen Recht, anders als in anderen Rechtsordnungen, z.B. im französischen code civil, gerade keine Deliktische Generalklausel gewollt war. Die Haftung sollte auf einzelne, besonders anerkannte Rechtsgutsverletzungen beschränkt bleiben.

Ein sonstiges Recht ist daher nur dann gegeben, wenn es den ausdrücklich anerkannten Rechtsgütern in § 823 Abs. 1 BGB ähnlich ist, wobei insbesondere eine Vergleichbarkeit zum Eigentum als Prototyp des absoluten Rechts bestehen muss. Ein sonstiges Recht ist daher nur dann gegeben, wenn dem entsprechenden Recht eine Ausschluss- und Zuweisungsfunktion wie dem Eigentum zukommt. Der Berechtigte muss also über dieses Recht allein verfügen und andere von jeglicher Einwirkung ausschließen können. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist von der Rechtsprechung seit BGHZ 13, 334ff. in ständiger Rechtsprechung anerkannt. Eine Begründungsmöglichkeit schließt von der Anerkennung der besonderen Persönlichkeitsrechte in § 12 BGB (Namensrecht) und § 22 KUG (Recht am eigenen Bild) auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Die Rechtsprechung gewinnt die Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Art. 2 Abs. 1 iVm. 1 Abs. 1 GG. Hieraus ergebe sich ein verfassungsrechtlich

geschütztes Recht auf allgemeinen Persönlichkeitsschutz, der auch im Zivilrecht über § 823 Abs. 1 BGB durchzusetzen sei.